

CELESTYAL CRUISES LIMITED

ANTRAG UM OFFENLEGUNG DER DATEN

Grundsatzklärung

Das Recht der betroffenen Personen, auf personenbezogene Daten zuzugreifen, die Celestyal Cruises Limited („das Unternehmen“) über sie besitzt.

Diese Richtlinie gilt für alle personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien von Daten (d.h. vertraulicher personenbezogener Daten und Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen usw.), die das Unternehmen in Bezug auf seine Mitarbeiter, Kunden und andere Personen bewahrt.

Diese Richtlinie dient als Leitfaden für das Unternehmen, falls Anträge von Personen der oben genannten Kategorien bezüglich personenbezogener Daten eingehen („Antrag um Offenlegung von Daten“). Dies beinhaltet die Bestätigung, dass das Unternehmen personenbezogene Daten über diese bestimmte Person verarbeitet, Details zu den gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten (gemäß unseren Datenschutzbestimmungen und der Verarbeitung nach Treu und Glauben-Mitteilung) sowie zu deren Verarbeitung durch das Unternehmen. Dazu gehört auch die Bearbeitung weiterer Anträge auf Berichtigung, Änderung, Löschung oder Einstellung dieser personenbezogenen Daten gemäß einer Reihe von Rechten, die Einzelpersonen gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) zustehen.

Idealerweise wird der Antrag über das Standard-Antragsformular des Unternehmens und/oder über das Berichtigungs- und Lösungsformular des Unternehmens übermittelt. Kunden und andere Personen werden aufgefordert, eines der Formulare auszufüllen. Für Mitarbeiter ist es Bestandteil des Mitarbeiterhandbuchs.

Die Verwendung eines der beiden Formulare ist im Rahmen der DSGVO nicht obligatorisch, sie ermöglicht es dem Unternehmen jedoch, umgehend und konsequent darauf zu reagieren und sollte deshalb stets empfohlen werden.

Auf welche Informationen hat eine Einzelperson nach der DSGVO Anspruch?

Nach Artikel 15 der DSGVO haben Einzelpersonen Anspruch auf Folgendes:

1. Die Bestätigung, dass das Unternehmen ihre Daten verarbeitet;
2. die Zwecke zu erfahren, für die es dies tut (die den in der Datenschutzbestimmungen angegebenen Zwecken entsprechen sollten), und
3. Zugang zu ihren personenbezogenen Daten.

Was ist der Zweck des Zugangsrechts nach der DSGVO?

Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO ist der Grund für die Gewährung des Rechts an Einzelpersonen, eine Antragsanfrage zu stellen, dass sie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch das Unternehmen kennen und überprüfen können.

Die Transparenz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine zentrale Anforderung der DSGVO, und das Unternehmen wird sich bemühen, so offen und transparent wie möglich darüber zu sein, wie mit personenbezogenen Daten im Einklang mit seinen Geschäftspraktiken, betrieblichen Bedürfnissen und den geltenden gesetzlichen Auflagen und Verpflichtungen verfahren wird.

Sollten wir eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags um Offenlegung erheben?

Wir sind verpflichtet, zunächst einmal eine Kopie der personenbezogenen Daten der Person kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wir können jedoch eine angemessene Gebühr erheben, wenn eine Anfrage offensichtlich unbegründet oder übermäßig ist, insbesondere wenn sie wiederholt wird. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Antrag auf Offenlegung auf diese Weise verwendet wird, sollte der Rat unseres Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.

Wir sind auch dazu berechtigt, eine angemessene Gebühr zu erheben, um Ersuchen nach weiteren Kopien derselben Informationen nachzukommen. Dies bedeutet nicht, dass wir für alle eventuellen nachfolgenden Antragsanfragen der betroffenen Person Gebühren erheben kann. Es hängt von den Umständen ab, ob dies als übertrieben oder unverhältnismäßig oder einfach als lästig erachtet wird. Der Rat des Datenschutzbeauftragten sollte eingeholt werden.

Die Gebühr muss sich nach den Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen richten. Derzeit berechnet das Unternehmen zwischen X und X EUR. Die Gebühren müssen für alle Antragsanfragen einheitlich erhoben werden.

Wie lange müssen wir dem Antrag nachkommen?

Wir haben weniger Zeit, um eine Antragsanfrage nach der DSGVO im Vergleich zu den früheren Datenschutzbestimmungen zu erfüllen.

Personenbezogene Daten müssen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsanfrage übermittelt werden.

Bei komplexen oder zahlreichen Anfragen können wir die Frist für die Beantwortung der Anfrage um zwei weitere Monate verlängern. Wir müssen aber die Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags informieren und erklären, warum wir diese Fristverlängerung benötigen. Der Datenschutzbeauftragte sollte informiert werden, wenn dies der Fall ist, da er es möglicherweise gegenüber der Aufsichtsbehörde rechtfertigen muss.

Was passiert, wenn die Antragsanfrage offensichtlich unbegründet oder übertrieben ist?

Wenn Anträge offensichtlich unbegründet oder übertrieben sind, insbesondere weil sie sich wiederholen, können wir:

1. eine angemessene Gebühr erheben, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen berücksichtigt (wie oben angegeben)
2. oder eine Antwort verweigern.

Wenn wir uns weigern, auf eine Anfrage zu antworten, müssen wir der betreffenden Person erklären, warum wir dies tun. Wir müssen sie auch über ihr Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und auf das Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf informieren.

Wir müssen dies unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Antragsanfrage tun.

Der Datenschutzbeauftragte sollte vor jeder Weigerung konsultiert werden.

Wie sollen die Informationen bereitgestellt werden?

Sie müssen die Identität der Person, die den Antrag stellt, mit „angemessenen Mitteln“, wie in den Formularen für den Antrag auf Offenlegung und den Formularen für Berichtigung und Löschung beschrieben, überprüfen.

Damit wir die Identität der Person feststellen können, müssen dem Antrag des Antragstellers zwei Identifizierungsmerkmale beigefügt werden, die den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Adresse der jeweiligen Person deutlich angeben.

Einzelpersonen müssen eine Kopie eines der folgenden Dokumente als Identitätsnachweis beifügen:

1. Pass oder EU-Führerscheinkarte;
2. Geburts- oder Adoptionsbescheinigung, und
3. eine Kopie eines Kontoauszugs oder einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens von den letzten drei Monaten.

Dadurch wird sichergestellt, dass wir Informationen nur an die betroffene Person und nicht an Dritte senden. Stehen keine solchen Informationen zur Verfügung, müssen wir die Person über andere akzeptable Formen der Identifizierung informieren

Wir werden Einzelpersonen ihre personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinell lesbaren Format zur Verfügung stellen, und die Einzelpersonen haben das Recht, diese Daten an einen anderen Controller zu übermitteln, vorausgesetzt, dass diese Übermittlung personenbezogener Daten die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt.

Soweit dies technisch machbar ist, werden wir uns bemühen, ihre personenbezogenen Daten in ihrem Auftrag an einen für die Verarbeitung verantwortlichen Dritten weiterzugeben.

Wie steht es mit Anträgen nach großen Mengen personenbezogener Daten?

Wenn das Unternehmen mit der Verarbeitung einer großen Menge von Informationen über eine Person beginnt, sind wir berechtigt, die Person zu bitten, die speziellen Informationen anzugeben, auf die sich der Antrag bezieht. Wir haben dies im Antragsformular für Offenlegung angegeben.

Die DSGVO sieht keine Ausnahmeregelung für Anträge vor, die sich auf große Mengen personenbezogener Daten beziehen, aber wir können immer noch unsere Ansicht darüber äußern, ob das Ersuchen offensichtlich unbegründet oder übertrieben ist. Der Rat des Datenschutzbeauftragten muss eingeholt werden.

Berichtigung und Löschung

Im Rahmen der DSGVO können Einzelpersonen das Unternehmen auffordern, unrichtige personenbezogene Daten über sie zu berichtigen und/oder unvollständige personenbezogene Daten, die wir über sie haben, zu aktualisieren und zu vervollständigen, gegebenenfalls unter Hinzufügung etwaiger Korrekturanmerkungen.

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Anforderungen für die Verarbeitung (z. B. um den gesetzlichen Verpflichtungen seitens eines Mitgliedstaats nachzukommen usw.), können Einzelpersonen das Unternehmen auffordern, die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken und/oder diese vollständig aus ihren Systemen zu löschen.

Nach Artikel 17 der DSGVO können Einzelpersonen in folgenden Fällen die Löschung personenbezogener Daten beantragen:

a) Die personenbezogenen Daten sind nicht mehr für die Beschäftigung einer Einzelperson erforderlich (falls zutreffend);

b) Die betroffene Person hat beschlossen, ihre Einwilligung zur Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten zu widerrufen, in Fällen wo die Verarbeitung auf Einwilligung beruht;

Dies gilt möglicherweise nicht im Beschäftigungskontext, wenn eine Bearbeitung für die Erfüllung des Arbeitsvertrags erforderlich ist oder wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Unternehmens erforderlich ist oder wenn dies zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, die die Person gegen das Unternehmen geltend machen kann.

c) die einzelnen Widersprüche aus Gründen des Direktmarketings, der Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder berechtigter Interessen des Unternehmens;

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet, oder

e) Die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, der das Unternehmen unterliegt.

Wenn einer der oben genannten Gründe zutrifft, werden wir die personenbezogenen Daten löschen und angemessene Schritte unternehmen, um personenbezogene Daten im öffentlichen Bereich zu löschen, unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten. Was in der Praxis erreicht werden kann, sobald die Daten sich im öffentlichen Bereich befinden, hat Grenzen.

Wir werden auch angemessene Schritte unternehmen, einschließlich technischer Maßnahmen, um andere Datenverantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, über die Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten zu informieren.

Das Recht auf Löschung gilt nicht, selbst wenn einer der Gründe unter a) bis e) erfüllt ist, wenn die Aufbewahrung und Verarbeitung erforderlich ist, um eine gesetzliche Verpflichtung des Unternehmens zu erfüllen oder um rechtliche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen.

Wenn das Unternehmen der Ansicht ist, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten oder ein Teil davon nicht gelöscht werden kann, wird die betreffende Person darüber informiert und kann eine Klage bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Wenn wir uns weigern, das Recht auf Löschung einzuhalten, muss der Datenschutzbeauftragte um Rat gefragt werden.

Wenn die Löschung gerechtfertigt ist, müssen wir sie unverzüglich durchführen.

Einschränkung der weiteren Verarbeitung

Nach Artikel 18 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Unternehmen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- b) Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, oder
- c) Das Unternehmen benötigt die personenbezogenen Daten nicht mehr zur Verarbeitung.

Wir können personenbezogene Daten jedoch weiterhin rechtmäßig verarbeiten, um rechtliche Ansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen, und weitere Verarbeitungsbeschränkungen machen jegliche Verarbeitung vor dem Datum der Anforderung nicht ungültig.

Der Datenschutzbeauftragte muss um Rat gefragt werden, wenn wir entscheiden, trotz dieser Unterlassungsaufforderung weiterhin personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Celestyal Cruises Limited 2018